

Information zu Status und Versicherung während des Praktikums*

Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studienseesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das praktische Studienseester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Ordentliche Studierende in der Praxisphase des praktischen Studienseesters in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen **Zwischenpraktikums** sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung **versicherungsfrei**. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes **Vor- oder Nachpraktikum** absolvieren, sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung **versicherungspflichtig**.

Versicherung gegen Arbeitsunfall

Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger **versichert** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Wird das praktische Studienseester **im Ausland** absolviert, sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur **bei einer** so genannten **Entsendung versichert**, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die

* Gemäß BayMBl. Nr. 60 vom 24.1.2023

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2210_4_1_WK_13582/true

Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, **ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis** begründet wurde, besteht **kein** gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. Die Studierenden müssen **selbst** für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird **empfohlen**, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern.